



DER LANDRAT DES KREISES DÜREN als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Briefanschrift: Kreisverwaltung Düren · 52348 Düren

Gegen Empfangsbekanntnis

An den
Bürgermeister
Valdersweg 1
52399 Merzenich

FB I	Gemeinde Merzenich Eingang 17. Jan. 2022	b.R.
FB II		AE
FB III		z.w.V.
Stab		z.d.A.

Hauptamt

Dienstgebäude
Bismarckstr. 16, Düren
Zimmer-Nr. 237 (Haus A)
Auskunft
Helga Menzel
Fon 02421/22-1010412
Fax 02421/22-2024
amt10@kreis-dueren.de
Bitte vereinbaren Sie einen Termin
Servicezeiten
Mo bis Do 8 bis 16 und Fr 8 bis 13 Uhr

Ihr Zeichen
912-00

Ihre Nachricht vom
23.12.2021

Mein Zeichen
10/4 15 14 04 10

Datum
11. Januar 2022

Haushaltssatzung der Gemeinde Merzenich für das Haushaltsjahr 2022

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Gelhausen,
sehr geehrte Damen und Herren,

am 16.12.2021 hat der Rat der Gemeinde Merzenich die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen. Diese Haushaltssatzung weist einen Jahresfehlbetrag von 553.994 € aus und daraus resultierend wird die allgemeine Rücklage verringert; dies bedarf die Genehmigung gemäß § 75 Abs. 4 GO NRW.

Unter Abwägung des Interesses an einer möglichst uneingeschränkten kommunalen Selbstverwaltung und am Interesse an der künftigen dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde wird danach die Genehmigung für die Verringerung der allgemeinen Rücklage um 553.994 € erteilt.

In diesem Zusammenhang ist positiv hervorzuheben, dass Sie zahlreiche Konsolidierungsmaßnahmen auf freiwilliger Basis erarbeitet haben, die ständig fortgeschrieben werden.

Darüber hinaus sind folgende Hinweise zu beachten:

1. Die Auflösung der Bilanzierungshilfe ist im Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land Nordrhein-Westfalen (NKF-CIG NRW) geregelt. Nach § 6 Abs. 1 NKF-CIG ist die entsprechende Abschreibung in der Ergebnis- und Finanzplanung des Haushaltsjahres 2022 ab 2025 zu berücksichtigen. Sofern die Kommune die erfolgsneutrale Ausbuchung der Bilanzierungshilfe gegen das Eigenkapital in 2025 beabsichtigt, ist diese ebenfalls bereits 2022 darzustellen. Damit ist keine Festlegung der Kommune verbunden, die Entscheidung kann in jedem Haushaltsjahr bis 2025 neu getroffen werden. Diese Vorgehensweise ist bei der Aufstellung des nachfolgenden Haushalts zu beachten.

SEEN & ENTDECKEN | [kreis-dueren.de](https://www.kreis-dueren.de)

Sparkasse Düren
IBAN: DE80 3955 0110 0000 3562 12
SWIFT-BIC: SÖUUE33XXX

Postbank Köln
IBAN: DE50 3701 0050 0079 1485 03
SWIFT-BIC: PBNKDEFF

Zentrale
0 24 21.22-0

Paketanschrift
Bismarckstraße 16
52351 Düren

Datenschutz-Hinweise
[kreis-dueren.de/datenschutz](https://www.kreis-dueren.de/datenschutz)

Soziale Medien
[kreis-dueren.de/socialmedia](https://www.kreis-dueren.de/socialmedia)

2. Der aufgezeigten Entwicklung ist weiterhin mit geeigneten Konsolidierungsmaßnahmen zu begegnen; diese haben Sie in einem entsprechenden Konzept bereits aufgearbeitet und stetig fortgeschrieben.
3. Für die Gebührenhaushalte gilt, dass gem. § 6KAG die Gebühren kostendeckend zu kalkulieren und Über- und Unterdeckungen innerhalb von 4 Jahren auszugleichen sind.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, Justizzentrum, 52070 Aachen einzureichen oder dort beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zur Niederschrift zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis zur elektronischen Form der Klageerhebung:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Mit freundlichem Gruß

I.V.



(Peter Kaptain)

Allgemeiner Vertreter des Landrats